



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 22. Oktober 2021

Nr. 42

Inhalt:	Seite
Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)	572-574
Feuerwehrsatzung	575-589
Endgültiges Wahlergebnis zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 69 – Magdeburg	590-591
Mitteilung einer Mandatsnachfolge im Stadtrat	592
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg	593
Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH 2020 (Auslegung: 25.10.2021 bis 02.11.2021)	594
Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG 2020 (Auslegung: 25.10.2021 bis 02.11.2021)	595
Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH 2020 (Auslegung: 25.10.2021 bis 02.11.2021)	596
Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes	597
Einleitung und Auslegung (01.11.2021 bis 30.11.2021) der 29. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) „Buchenweg“	598-601

Einleitung und Auslegung (01.11.2021 bis 30.11.2021) der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Dehmbergstraße/ Eisnerstraße“	602-605
Herauslösung eines Teilbereichs, Umbenennung und der Satzung des Bebauungsplans Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/ Gemeinbedarfsfläche“ und Ersatzbekanntmachung	606-609
Öffentliche Auslegung (01.11.2021 bis 30.11.2021) des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 430-1 „Buchenweg“	610-613
Aufstellung des Ausgleichsflächenbebauungsplanes Nr. 489-4 „Landschaftsraum Hochplateau Südost“	614-616

2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 372) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 09. September 2021 folgende 2. Änderungssatzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt vom 1. Dezember 2017, Nr. 30/2017, S. 754-802, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2017, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30/2017, S. 754-802) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29/2019, S. 838-842) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 8 wird nach den Worten „Zeichen 237 StVO“ das Wort „Radfahrer“ durch das Wort „Radweg“ ersetzt.
2. Im § 2 Absatz 8 wird das Wort „Fußweg“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt.
3. Im § 3 Absatz 1 wird nach dem Wort „Straßenbegleitgrün“ der Klammersausdruck „(Baumscheiben oder sonstige Pflanzungen)“ neu aufgenommen.
4. Im § 3 Absatz 9 d) wird nach den Worten „Fußgängerverkehr in einer Breite von 1,50 m“ die Worte „und einer Länge von 20 m“ neu aufgenommen.
5. Im § 3 Absatz 9 d) wird nach den Worten „zum Fahrbahnrand in einer Breite von“ die Angabe „1,50“ durch „2,00“ ersetzt.
6. Im § 3 Absatz 9 e) wird nach dem Wort „Fußgängerüberwege“ das Wort „Radüberwege“ neu aufgenommen.
7. Im § 3 Absatz 13) wird nach dem Wort „Fahrbahn“ die Worte „dem Radweg“ neu aufgenommen.
8. Im § 5 Absatz 1 wird nach dem Satz 2 folgender Passus neu aufgenommen:
„Dem Oberbürgermeister obliegt die Überwachung der den in § 6 dieser Satzung genannten Verpflichteten auferlegten Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten. Er ist zuständig für Maßnahmen, die zur Erfüllung der auferlegten Reinigungs- und Winterdienstpflichten erforderlich sind.“
9. Im § 5 Absatz 2 a) wird nach dem Wort „Radwege“ der Klammersausdruck „(Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg, Zeichen 237 StVO Radweg)“ neu aufgenommen.
10. Im § 5 Absatz 2 a) wird der Klammersausdruck „(Streifen zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, vor dem getrennten Radweg)“ gestrichen.
11. Im § 5 Absatz 2 b) wird das Wort „Fußgängerüberwegen“ durch die Worte „Fußgänger- und Radüberwegen“ ersetzt.
12. Im § 5 Absatz 5 werden die Worte „und der technologischen Möglichkeiten“ im ersten Satz gestrichen.
13. Im § 7 Absatz 1 wird nach dem Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Die Verpflichtung zur Reinigung gilt grundsätzlich auch für Flächen, die sich zwischen einem von der Stadt zu reinigenden Radweg (Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg, Zeichen 237 StVO Radweg) und der Fahrbahn

befinden, insbesondere auch für dort angelegten Rabatten, Baumscheiben und sonstiges Straßenbegleitgrün.“

14. Der § 11 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Der Oberbürgermeister ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.“
15. Der § 12 (alt) wird als § 13 neu eingefügt.
16. Der § 12 (neu) erhält die folgende Fassung:
„Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“
17. In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen:
 1. Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungsklassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberge, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungsklassen vorgenommen:

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Am Winterhafen	IV	
Am Winterhafen (von Zollbrücke bis Kreuzung Stadtparkstraße)	IV	
Am Winterhafen (von Kreuzung Stadtparkstraße bis Seilerweg)	V	
Aprikosenweg	V	nach Widmung
Bärplatz	V	nach Widmung
Beimsstraße (außer Nr.31, 35-58)	III	
Beimsstraße (Nr.31, 35-58)	V	
Bruno-Beye-Ring (außer Nr. 3-25c; 27 u. 28; 29-36; 37 u. 39; 40-42; 40-43; 45-48, 44-50)	III	
Halberstädter Straße	II D	Durchgangsstraße
Halberstädter Straße (außer Sackgasse Flur 354, Flurstück 10030)	II D	Durchgangsstraße
Halberstädter Straße (Sackgasse Flur 354, Flurstück 10030)	V	
Lübecker Straße (außer Nr. 71-75 und Zufahrt Eingänge Nr. 43-47)	II D	Durchgangsstraße
Lübecker Straße (Nr. 71-75 und Zufahrt Eingänge Nr. 43-47)	V	
Oberhofer Straße	V	nach Widmung
Schönebecker Straße (außer Nr. 4a; 2a; 15-17; 18,19-34; 110-117)	III D	Durchgangsstraße
Schönebecker Straße (Nr. 4a; 2a; 15-17; 18,19-34; 110-117)	V	
Sieverstorstraße	IV	
Sieverstorstraße (außer Sackgasse vom Einkaufsmarkt bis Wendeschleife)	IV	
Sieverstorstraße (Sackgasse vom Einkaufsmarkt bis Wendeschleife)	V	
Suhler Straße	V	
Zur Schleuse	VI	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Zur Schleuse (von August-Bebel-Damm/ Wiedersdorfer Straße bis Wiedersdorfer Straße/ Geh-Radweg)	∇	
Zur Schleuse (von Wiedersdorfer Straße/ Geh-Radweg bis Straße Schiffshebewerk)	∇†	

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 7. Oktober 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 7. Oktober 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) i. V. m. den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 09.09.2021 folgende Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I (Organisation)

- § 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Gliederung und Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Verleihung von Dienstgraden
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Dienstliche Kommunikation
- § 7 Abstimmungs- und Protokollordnung
- § 8 Feuerwehrrente
- § 9 Dienstjubiläen

Abschnitt II (Feuerwehrdienst)

- § 10 Stadtwehrleiter*in
- § 11 Stadtwehrleitung
- § 12 Ortswehrleiter*in
- § 13 Ortswehrleitung
- § 14 Qualifikation von Funktionsträger*innen
- § 15 Berufungsverfahren
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Mitglieder im Feuerwehrdienst
- § 18 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

Abschnitt III (Kinder- und Jugendfeuerwehr)

- § 19 Organisation
- § 20 Aufgaben und Zweck
- § 21 Mitgliedschaft in der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- § 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung der Kinder und Jugendfeuerwehr
- § 23 Kinder- und Jugendfeuerwehrwartsitzung
- § 24 Stadtjugendforum

Abschnitt IV (Schlussvorschriften)

- § 25 Aufwandsentschädigung
- § 26 In- und Außerkrafttreten

Abschnitt I – Organisation

§ 1 - Organisation und Verwaltung der Feuerwehr

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung, unter Berücksichtigung ihrer territorialen Besonderheiten, neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg angegliedert.

(3) Unabhängig von Absatz 2 ist gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Brandschutzgesetz genannt, die Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren. Die Verwaltung und Organisation wird gemeinsam von der Landeshauptstadt Magdeburg als Trägerin des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere

- die Er- und Überarbeitung der Brandschutzbedarfsplanung und von Dienstanweisungen
- den Bedarf an Ausrüstung, Einsatz- und Fahrzeugtechnik,
- bauliche Anlagen sowie
- Aufgaben der Ausbildung und der Mitgliedergewinnung.

(4) Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Standorte ihrer Feuerwehrhäuser und deren Ausstattung mit Lösch- und Sondertechnik, ist Bestandteil der jeweils geltenden Fassung der Brandschutzbedarfsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage der aktuellen Risikoanalyse.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die jeweiligen Funktionsträger*innen die erforderlichen Daten erhoben; dies sind insbesondere die Meldedaten, Qualifikationen sowie Daten der gesundheitlichen Eignung und zur statistischen Erhebung nach kommunalen und Landesvorgaben.

(6) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sowie ihrer Funktionsträger*innen richten sich nach den Vorgaben des Brandschutzgesetzes sowie des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind u. a.

- Brandschutz und Hilfeleistung
- Katastrophenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung
- Kinder- und Jugendarbeit

Die Aufgaben werden durch entsprechende Dienstanweisungen der Landeshauptstadt Magdeburg präzisiert.

§ 2 - Gliederung und Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

- Beyendorf/Sohlen
- Calenberge
- Diesdorf
- Olvenstedt
- Ottersleben
- Pechau
- Prester
- Randau
- Rothensee
- Südost

(2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich jeweils in

- a) die Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst,
- b) die Kinder- und Jugendfeuerwehr und
- c) die Alters- und Ehrenabteilung.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Führungskräften gegebenen dienstlichen Anordnungen zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebes innerhalb der Ortsfeuerwehr zu unterbreiten.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich um eine Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zu bewerben.

(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann die Trägerin des Brandschutzes Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

(5) Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Ausrüstungsgegenstände sind nach dem Ausscheiden innerhalb von zwei Wochen bei der Trägerin des Brandschutzes abzugeben.

(6) Die Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser unverzüglich über die Ortswehrleitung der Trägerin des Brandschutzes zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(8) Schäden an privatem Eigentum, die im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb entstanden sind, sind der Trägerin des Brandschutzes unverzüglich über die Ortswehrleitung anzuzeigen und erforderliche Nachweise beizufügen.

§ 4 - Verleihung von Dienstgraden

(1) Über die Verleihung eines Dienstgrades entscheidet die Trägerin des Brandschutzes gemäß den gültigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Ortswehrleitung schlägt der Trägerin des Brandschutzes ein Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Verleihung eines Dienstgrades vor. Für Funktionsträger*innen, wie Ortswehrleiter*in oder Stadtwehrleiter*in, kann der Vorschlag durch eine*n Ortswehrleiter*in, die*den Stadtwehrleiter*in sowie dessen*deren Vertreter*in oder die Trägerin des Brandschutzes erfolgen.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde durch die Trägerin des Brandschutzes auszustellen. Der Dienstgrad darf frühestens mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei

- a) Austritt,
- b) Ausschluss

und darüber hinaus bei Mitgliedern der Kinder- und Jugendabteilung

- c) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung,
- d) mit der Vollendung des 12. Lebensjahres bei Angehörigen der Kinderfeuerwehr,
- e) mit der Vollendung des 20. Lebensjahres bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr,

wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung soll der Ortswehrleitung schriftlich bekannt gegeben werden.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a) wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Pflichten oder
- b) einer erheblichen Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(4) Mitglieder sind auszuschließen bei Vorliegen

- a) einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf ein Verbrechen sowie einer dem Feuerwehrdienst entgegenstehenden Straftat oder
- b) extremistischen Aktivitäten gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch Bescheid der Trägerin des Brandschutzes nach Anhörung der Ortswehrleitung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. § 22 Abs. 5 und 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

(6) Scheidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund Abs. 1 a) aus, hat der*die Ortswehrleiter*in der Trägerin des Brandschutzes dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.

(7) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird auf Antrag, der innerhalb von fünf Jahren nach dem Austritt zu stellen ist, von der Trägerin des Brandschutzes ein Nachweis über die Dauer der Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge sowie weitere tätigkeitsbezogene Nachweise ausgehändigt.

(8) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, entscheidet die Trägerin des Brandschutzes nach Anhörung der Ortswehrleitung über ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 6 - Dienstliche Kommunikation

Die Übermittlung und Speicherung dienstlicher Dokumente sowie die Kommunikation mit Mitgliedern, Funktionsträger*innen und der Trägerin des Brandschutzes ist in digitaler Form zulässig. Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 7 - Abstimmungs- und Protokollordnung

(1) Erforderlich werdende Festlegungen und Beschlüsse, außer Funktionsbesetzungen, werden offen abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums muss gegeben sein. Bei Stimmgleichheit kommt keine Festlegung oder kein Beschluss zustande.

Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Funktionsbesetzungen können offen, müssen aber nach Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Gremiums geheim abgestimmt werden.

Kommt in der ersten Abstimmung keine einfache Mehrheit zustande, so erfolgt eine zweite Abstimmung zwischen den zwei höchstplatzierten Kandidat*innen. Ergibt sich auch in dieser keine einfache Mehrheit, kommt keine Festlegung oder kein Beschluss zustande.

(3) Über jede Sitzung eines Gremiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Je eine Ausfertigung wird jedem Mitglied und beteiligten Beisitzer*innen zugeleitet. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung.

(4) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung kann jeweils von jedem Mitglied des Gremiums eingesehen werden. Eine Verteilung ist nicht vorgesehen.

(5) Der*die Stadtwehrleiter*in sowie die Trägerin des Brandschutzes erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift jeder Sitzung eines Gremiums.

§ 8 - Feuerwehrrente

(1) Die berechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 EUR auf ihren privaten Rentenversicherungsvertrag bei einem durch die Landeshauptstadt Magdeburg vertraglich gebundenen Versicherungsunternehmen. Der Zuschuss wird direkt auf den Vertrag in jährlicher Zahlweise im Laufe des Kalenderjahres durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingezahlt.

(2) Berechtigte Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg, die in der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst mitwirken.

(3) Jede*r Berechtigte muss im Anspruchsjahr mindestens 40 Stunden Feuerwehrdienst nachweisen können. Der Nachweis des Stundenumfanges ist durch die jeweilige Ortswehrleitung nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 28.02. des Folgejahres an die Trägerin des Brandschutzes zu übermitteln.

§ 9 – Dienstjubiläen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für mehrjährige Tätigkeit eine Ehrenurkunde sowie ein Abzeichen entsprechend Anlage 3, Abschnitt 8 der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DklVO) vom 8. September 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 44).

(2) Die Ehrung erfolgt für 10-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Je Ehrung wird ein Präsent ausgereicht. Die Kosten dürfen sich für bis 20-jährigem Jubiläum auf 20,- Euro, bis 40-jährigem Jubiläum auf 40,- Euro, bis 60-jährigem Jubiläum auf 60,- Euro und bis 70-jährigem Jubiläum auf 80,- Euro belaufen.

Abschnitt II – Feuerwehrdienst

§ 10 – Stadtwehrleiter*in

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch den*die Stadtwehrleiter*in geleitet. Der*die Stadtwehrleiter*in wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch den*die stellvertretende*n Stadtwehrleiter*in vertreten. Ist auch diese*r verhindert, wird die Vertretung von dem*der dienstältesten Ortswehrleiter*in übernommen.

(2) Der*die Stadtwehrleiter*in und der*die stellvertretende Stadtwehrleiter*in dürfen nicht Ortswehrleiter*in oder stellvertretende*r Ortswehrleiter*in sowie Funktionsträger*in innerhalb der Stadtwehrleitung sein. Sie dürfen nicht Angehörige der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein.

(3) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung schlagen der Trägerin des Brandschutzes nach Abstimmung die personelle Besetzung der Funktionen des*der Stadtwehrleiter*in und des*der Stellvertreter*in für die Dauer von sechs Jahren vor.

(4) Die Einzelheiten zur Funktion und zu den Aufgaben des*der Stadtwehrleiter*in werden separat durch Dienstanweisung der Landeshauptstadt Magdeburg oder Verfügung der Trägerin des Brandschutzes geregelt.

(5) Der*die Stadtwehrleiter*in oder der*die Stellvertreter*in haben das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und allen anderen die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse der Stadtverwaltung und des Stadtrates teilzunehmen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Information an den*die Stadtwehrleiter*in erforderlich.

§ 11 - Stadtwehrleitung

(1) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung setzen sich aus dem*der Stadtwehrleiter*in als Leiter*in, dem*der stellvertretenden Stadtwehrleiter*in, den Ortswehrleiter*innen, dem*der Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart*in sowie dem*der Stadtausbildungsleiter*in zusammen.

Als ständige Beisitzer*innen kann die Stadtwehrleitung weitere Funktionsträger*innen, wie den*die Stadsicherheitsbeauftragte*n, eine*n Schriftwart*in sowie ein Mitglied des Magdeburger Feuerwehrverbandes e.V. bestellen.

(2) Zur Bearbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Stadtwehrleitung bei Bedarf berechtigt, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern und Beisitzer*innen der Stadtwehrleitung oder sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammensetzen. Die Ergebnisse dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen sind der Stadtwehrleitung zu übermitteln. Eine Entscheidung oder ein Beschluss kann von den Arbeitsgruppen nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Stadtwehrleitung.

(3) Die Stadtwehrleitung wird von dem*der Stadtwehrleiter*in bei Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Kalenderjahr, einberufen. Der*die Stadtwehrleiter*in hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Stadtwehrleitungsmitglieder oder die Trägerin des Brandschutzes dies unter Angabe eines Grundes verlangen. In diesem Fall hat die Stadtwehrleitung innerhalb von drei Wochen zusammenzukommen.

(4) Der*die Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart*in und die beiden Stellvertreter*innen (Stadtkinderfeuerwehrwart*in und Jugendfeuerwehrwart*in) werden auf Vorschlag und nach erfolgter Abstimmung der Ortskinder- und –jugendfeuerwehrwart*innen sowie nach Anhörung in der Stadtwehrleitung für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Im Verhinderungsfall wird der*die Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart*in in allen Dienstobliegenheiten durch den*die Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart*in als erste Stellvertretung und den*die Stadtkinderfeuerwehrwart*in als zweite Stellvertretung vertreten.

(5) Der*die Stadtausbildungsleiter*in wird auf Vorschlag einzelner Mitglieder der Stadtwehrleitung und nach Abstimmung in dieser für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(6) Alle Beisitzer*innen werden auf Vorschlag einzelner Mitglieder der Stadtwehrleitung und nach Abstimmung in dieser für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(7) Auf Anforderung der Stadtwehrleitung und nach schriftlicher Einladung durch den*die Stadtwehrleiter*in hat die Trägerin des Brandschutzes an der Sitzung der Stadtwehrleitung teilzunehmen. Ansonsten ist die Teilnahme freigestellt.

§ 12 – Ortswehrleiter*in

(1) Der*die Ortswehrleiter*in leitet die Ortsfeuerwehr und ist im Dienst Vorgesetzte*r ihrer Mitglieder. Der*die Ortswehrleiter*in wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch den*die stellvertretende*n Ortswehrleiter*in vertreten.

(2) Die Einzelheiten zur Funktion und zu den Aufgaben des*der Ortswehrleiter*in werden separat durch Dienstanweisung der Landeshauptstadt Magdeburg oder Verfügung der Trägerin des Brandschutzes geregelt.

(3) Der*die Ortswehrleiter*in darf nicht Angehörige*r der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein.

(4) Die nach Regelung des Brandschutzgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr schlagen der Trägerin des Brandschutzes nach

Abstimmung die personelle Besetzung der Funktionen Ortswehrleiter*in und stellvertretende*r Ortswehrleiter*in für die Dauer von sechs Jahren vor.

§ 13 - Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung besteht aus dem*der Ortswehrleiter*in als Leiter*in, dem*der stellvertretenden Ortswehrleiter*in, dem*der Ortskinder- und –jugendfeuerwehrwart*in, dem*der Gerätewart*in und zusätzlich mindestens einem*einer Zug- oder Gruppenführer*in. Es können maximal zwei weitere Funktionsträger*innen Mitglied der Ortswehrleitung sein. Unterstützend können die Funktionen des*der Ortschaftsicherheitsbeauftragten sowie des*der Schriftwart*in als Beisitzer*innen benannt werden.

(2) Die Ortswehrleitung unterstützt den*die Ortswehrleiter*in bei der Erfüllung der Aufgaben.

(3) Die Verwendung der durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten finanziellen Zuwendungen wird durch die Ortswehrleitung entschieden.

(4) Die Ortswehrleitung wird von dem*der Ortswehrleiter*in bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der*die Stadtwehrleiter*in oder die Vertretung können an allen Sitzungen der Ortswehrleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung des § 17 Abs. 1 die Aufnahme von Bewerber*innen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Trägerin des Brandschutzes vor.

(6) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung Vorschläge zur Auszeichnung von Kamerad*innen ihrer Ortsfeuerwehr bei der Trägerin des Brandschutzes einreichen.

§ 14 - Qualifikation von Funktionsträger*innen

(1) Die Qualifikation des*der Stadtwehrleiter*in, des*der stellvertretenden Stadtwehrleiter*in sowie der Ortswehrleiter*innen und deren Stellvertreter*innen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445), in der jeweils gültigen Fassung ist nachzuweisen.

(2) Der*die Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart*in sowie die Ortskinder- und –jugendfeuerwehrwart*innen müssen mindestens über die Qualifikation zum Führen der taktischen Einheit „Trupp“ verfügen und den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart*in“ absolviert haben.

(3) Der*die Stadtausbildungsleiter*in muss mindestens die Qualifikation zum Führen der taktischen Einheit „Gruppe“ innehaben und sollte Kreisausbilder*in sein.

(4) Der*die Ortschaftsicherheitsbeauftragte muss mindestens die Qualifikation zum Führen der taktischen Einheit „Trupp“ sowie die Ausbildung des Unfallversicherungsträgers zur*zum Sicherheitsbeauftragten absolviert haben.

(5) Zur Funktionsübernahme ist mindestens die der erforderlichen Qualifikation voranstehende Qualifikation nachzuweisen. Die erforderliche Qualifikation ist spätestens nach einer einjährigen Amtszeit nachzuweisen.

(6) Ausnahmen bedürfen der Prüfung und Bestätigung durch die Trägerin des Brandschutzes.

§ 15 - Berufungsverfahren

(1) Die Funktionsträger*innen der Stadtwehrleitung sowie einer Ortswehrleitung werden durch die Trägerin des Brandschutzes in die jeweilige Funktion berufen.

(2) Die Führungskräfte für die Aufgaben des Einsatzdienstes werden ab der Funktion zum Führen der taktischen Einheit „Gruppe“ durch die Trägerin des Brandschutzes auf Vorschlag des*der Ortswehrleiter*in berufen.

(3) Funktionsträger*innen der Stadtwehrleitung sowie einer Ortswehrleitung werden durch die Trägerin des Brandschutzes nach Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 dieser Satzung sowie auf Grund einer nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung erforderlichen Maßnahme von der jeweiligen Funktion abberufen.

(4) Der*die Stadtwehrleiter*in, der*die stellvertretende Stadtwehrleiter*in, die Ortswehrleiter*innen sowie deren Stellvertreter*innen werden für die Dauer von sechs Jahren nach Anhörung der Trägerin des Brandschutzes und durch Beschluss des Stadtrates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung sowie für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfüllt sind.

(5) Der*die Stadtwehrleiter*in und die Ortswehrleiter*innen sowie deren stellvertretende Personen können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

a) auf eigenen Wunsch und

b) wenn dies zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Stadt- bzw. einer Ortsfeuerwehr notwendig ist

abberufen werden. Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Vor Beschlussfassung kann der Stadtrat auf Antrag den*die Betroffene*n, die Stadtwehrleitung bzw. die Ortsfeuerwehr und die Trägerin des Brandschutzes anhören.

§ 16 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr soweit dafür nicht der*die Stadtwehrleiter*in oder die Stadtwehrleitung, der*die Ortswehrleiter*in oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Bericht der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr).

b) Entscheidung über den Jahresplan.

c) die Bestätigung der von dem*der Ortswehrleiter*in vorgenommenen Veränderungen der Funktionsbesetzungen innerhalb der Ortswehrleitung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem*der Ortswehrleiter*in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die Trägerin des Brandschutzes, der*die Stadtwehrleiter*in oder ein Drittel der Mitglieder der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(3) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Abteilung „Mitglieder im Feuerwehrdienst“, „Alters- und Ehrenabteilung“, der*die Stadtwehrleiter*in sowie die Trägerin des Brandschutzes teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei

Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern, dem*der Stadtwehrleiter*in sowie der Trägerin des Brandschutzes bekanntzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Ortswehrleiter*in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Feuerwehrdienst anwesend ist. Jedes Mitglied im Feuerwehrdienst hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

§ 17 – Mitglieder im Feuerwehrdienst

(1) Einwohner*innen der Landeshauptstadt Magdeburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige in der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst einer Ortsfeuerwehr werden. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr zur Teilnahme am Ausbildungsdienst möglich. Entscheidungen im Einzelfall obliegen der Trägerin des Brandschutzes.

(2) Im Feuerwehrdienst tätig sind Mitglieder

- im Einsatzdienst,
- zur Absicherung rückwärtiger Dienste,
- zur Unterstützung der Nachwuchsförderung

in der Feuerwehr Magdeburg.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortswehrleitung zu richten. Die Trägerin des Brandschutzes fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand von Bewerber*innen an und trägt die Kosten. Über Ausnahmen entscheidet die Trägerin des Brandschutzes im Einzelfall.

(4) Über die Aufnahme von Bewerber*innen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Trägerin des Brandschutzes nach Zustimmung gemäß § 13 Abs. 5 dieser Satzung. Die Ablehnung von Bewerber*innen ist Betroffenen auf Verlangen in schriftlicher Form eines Bescheides durch die Trägerin des Brandschutzes mitzuteilen.

(5) Aufgenommene Bewerber*innen erhalten den entsprechend der durch die Feuerwehr Magdeburg vorgesehenen Funktion sowie nach Laufbahnverordnung zustehenden Dienstgrad und leisten eine Probezeit von einem Jahr. Die Probezeit kann einmal um ein Jahr verlängert werden. Innerhalb der Probezeit ist eine für die vorgesehene Tätigkeit notwendige Qualifikation nachzuweisen. Über eine Verkürzung der Probezeit entscheidet die Ortswehrleitung.

(6) Nach Ablauf der Probezeit und dem einwandfreien Verhalten im Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr.

(7) Mitglieder der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Probezeit als aktive Einsatzkraft übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Magdeburg angehört haben. Auch für diese ist ein Antrag zur Aufnahme in die Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst bei der Trägerin des Brandschutzes zu stellen.

(8) Jugendfeuerwehrmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglieder der Ortsfeuerwehr am Ausbildungsdienst der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst teilnehmen.

§ 18 – Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder im Feuerwehrdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu überführen, wenn

- a) sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder
- b) sie die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Auf Antrag des Mitgliedes oder des*der Ortswehrleiter*in kann auch bei Nichtvorliegen der genannten Gründe dieses in die Alters- und Ehrenabteilung überführt werden. Über den Antrag entscheidet die Ortswehrleitung. Die Trägerin des Brandschutzes ist hierüber zu informieren.

(2) Als Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können Personen auf Vorschlag des*der Ortswehrleiters*in aufgenommen werden, die sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung.

Abschnitt III – Kinder und Jugendfeuerwehr

§ 19 - Organisation

(1) Die Stadtkinder- und -jugendfeuerwehr Magdeburg besteht aus den Ortskinder- und -jugendfeuerwehren.

(2) Als unmittelbare Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der organisatorischen Aufsicht des*der Stadtwehrleiter*in, der*die sich dazu der Funktion des*der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehrwart*in bedient. Auf Ortsebene ist der*die Ortswehrleiter*in zuständig, der*die sich dazu des*der Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*in und den Stellvertreter*innen bedient.

(3) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinder- sowie einer Jugendfeuerwehr, zusammengefasst in der Abteilung der Ortskinder- und -jugendfeuerwehr, gefördert werden.

(4) Die personelle Stärke einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrgruppe soll mindestens sechs und höchstens 15 Mitglieder betragen. Wird die Minimalanzahl unterschritten, kann die Ausbildung in einer Nachbarfeuerwehr innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg stattfinden. Wird die Maximalanzahl überschritten, sollen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrgruppen gebildet werden, je Ortsfeuerwehr jeweils maximal zwei Gruppen. Bei Bildung einer zweiten Gruppe kann je Gruppe ein*e Jugendgruppenleiter*in berufen werden.

(5) Mindestens einmal jährlich soll ein Eltern- oder Informationsabend auf Ebene der Ortsfeuerwehr stattfinden.

(6) Die Dienstpläne der Ortskinder- und -jugendfeuerwehren sind dem*der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehrwart*in auf Anforderung vorzulegen.

§ 20 - Aufgaben und Zweck

(1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr soll

- a) die Kinder und Jugendlichen mit allgemeinen Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit in ihrer persönlichen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen sozialer Kompetenz, Teamfähigkeit, Gruppenarbeit und Jugendpolitik fördern,
- b) die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen,
- c) die Kinder und Jugendlichen zum Gemeinschaftsgeist anleiten,
- d) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
- e) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
- f) aktiv in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Landeshauptstadt Magdeburg und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Kinder- und Jugendfeuerwehren mitwirken,
- g) am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken, jeweils unter Berücksichtigung der altersbedingten Möglichkeiten.

(2) In fachlicher Hinsicht soll die Kinderfeuerwehr vorrangig spielerisch auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr vorbereiten. Zur Ausbildung zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a) Brandschutzerziehung,
- b) Erste Hilfe,
- c) Teilnahme an Wettkämpfen.

(3) In fachlicher Hinsicht soll die Jugendfeuerwehr auf den Dienst in der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst vorbereiten. Zur Ausbildung zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a) Feuerwehrtechnische Ausbildung,
- b) Erste Hilfe,
- c) Teilnahme an Wettkämpfen.

§ 21 – Mitgliedschaft in der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortskinder- und -jugendfeuerwehr entscheidet der*die Ortswehrleiter*in in Abstimmung mit dem*der Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*in. Die Entscheidung des*der Ortswehrleiter*in wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

(2) In die Kinderfeuerwehr können nach schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, am Dienst der Kinderfeuerwehr teilzunehmen. In die Jugendfeuerwehr können nach schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten Kinder aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Es bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von mindestens 3 Monaten.

(4) Die Zugehörigkeit zur Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr endet

- a) mit Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr,
- b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- c) bei der Übernahme in die Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst oder eine andere Abteilung.

(5) Beim Ausscheiden erhalten Angehörige der Ortskinder- und -jugendfeuerwehr auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Dienstzeit sowie den Mitgliedsausweis.

§ 22 - Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Angehörige der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr haben das Recht

- a) bei der Planung und Gestaltung aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden,
- c) über die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung abzustimmen,
- d) nach Abstimmung selbst in der Kinder- und Jugendvertretung mitzuwirken.

(2) Die Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sind mit einer Dienstbekleidung auszustatten. Näheres regeln die Dienstanordnungen der Landeshauptstadt Magdeburg und Verfügungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

(3) Die Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sind von der Trägerin des Brandschutzes bei der zuständigen Feuerwehrunfallkasse gesetzlich unfallversichert.

(4) Angehörige der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr haben die Pflicht

- a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c) sich gegenüber den anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten und
- d) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis von der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- c) Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Gegen jede dieser Maßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tagen nach ihrem Ausspruch Beschwerde bei dem*der Ortswehrleiter*in eingelegt werden, der*die nach einer Beratung mit dem*der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart*in in den Fällen a) und b) entscheidet.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der*die Ortswehrleiter*in nach Absprache mit dem*der Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*in. Der Ausschluss aus der Ortskinder- und -jugendfeuerwehr wird von dem*der Ortswehrleiter*in ausgesprochen. Personensorgeberechtigte sind zu informieren. Vorher ist Betroffenen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

§ 23 - Kinder- und Jugendfeuerwehrwartsitzung

(1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwartsitzung besteht aus dem*der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehrwart*in als Leiter*in, den beiden Stellvertreter*innen, den Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*innen, dem*der Schriftwart*in sowie den in Abs. 3 benannten Beisitzer*innen. Die Protokollführung obliegt dem*der Schriftwart*in. In Abwesenheit des*der Schriftwart*in wird von dem*der Leiter*in ein*e Anwesende*r zur Protokollführung bestimmt.

(2) Der*die Schriftwart*in der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung wird durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung benannt.

(3) Beisitzer*innen in der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung können u. a. für die Kasse, die Öffentlichkeitsarbeit und den Fachbereich Wettbewerbe benannt werden. Die Benennung erfolgt durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung.

(4) Stimmberechtigt in der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung sind der*die Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart*in, beide Stellvertreter*innen, sowie ein*e Vertreter*in jeder Ortsfeuerwehr, die über mindestens eine Kinder- und Jugendfeuerwehr verfügt.

(5) Die Sitzung wird von dem*der Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart*in regelmäßig, mindestens jedoch viermal pro Kalenderjahr, einberufen. Er*sie hat die Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung, der*die Stadtwehrleiter*in oder die Trägerin des Brandschutzes dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(6) Die Ziele der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung sind

- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Ortswehrleitung bzw. der Stadtwehrleitung liegen,
- b) Durchführung der Beschlüsse,
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Stadt im Einvernehmen mit dem*der Stadtwehrleiter*in,
- d) Einbringung von Vorschlägen zur Dienstplangestaltung und deren Durchführung und
- e) die Entscheidung über die Verwendung der durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten finanziellen Zuwendungen und Haushaltsmittel.

(7) Für Fragen, die lediglich die Kinder- oder Jugendfeuerwehr betreffen, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 24 - Stadtjugendforum

(1) Das Stadtjugendforum besteht aus bis zu zwei Jugendsprecher*innen aus jeder Ortskinder- und -jugendfeuerwehr und den zwei von ihnen bestimmten und von der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung bestätigten Stadtjugendsprecher*innen.

(2) Das Stadtjugendforum vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in den Ortsfeuerwehren und gegenüber dem*der Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart*in sowie in entsprechenden Gremien auf Landesebene.

(3) Eine Arbeitsordnung erstellt sich das Stadtjugendforum selbst. Diese bedarf der Bestätigung durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung.

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 25 – Aufwandsentschädigung

Ehrenbeamt*innen und Funktionsträger*innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen entsprechend der Satzung über Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt

Magdeburg (Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit) vom 10.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 vom 20.09.2013, in der jeweils zuletzt geltenden Fassung.

§ 26 – In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 20.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 15.10.2010, zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 25.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2011, außer Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 06.10.2021

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 26. September 2021
im Wahlkreis 69 – Magdeburg**

Die Kreiswahlleitung macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 69 – Magdeburg in öffentlicher Sitzung am 30.09.2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	229.198
Wähler*innen:	156.789
Ungültige Erststimmen:	1.497
Gültige Erststimmen:	155.292
Ungültige Zweitstimmen:	1.405
Gültige Zweitstimmen:	155.384

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber*innen) entfallen auf:

Nr.	Bewerber*in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Sorge, Tino	Christlich Demokratische Union Deutschlands	34.177
2.	Pasemann, Frank	Alternative für Deutschland	23.398
3.	Scheunchen, Chris	DIE LINKE	15.137
4.	Kröber, Martin	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	39.233
5.	Dr. Horn, Fabian	Freie Demokratische Partei	12.139
6.	Liebau, Urs	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	14.381
7.	Fassl, Aila	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz	4.357
8.	Schröder, Eckhard	FREIE WÄHLER	2.430
9.	Graviat, Luisa	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.081
11.	Zander, Roland	Gartenpartei	2.095
12.	Wiegenstein, Daniel	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	221
13.	Dr. Füllmich, Reiner	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.247
15.	von Pokrzywnicki, Peter	Ökologisch-Demokratische Partei	302
20.	Dr. Kretschmer, Franka	Unabhängig! Für Dich. Für Uns. Für Alle.	3.094

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	28.700
2.	Alternative für Deutschland	23.446
3.	DIE LINKE	16.449
4.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	41.022
5.	Freie Demokratische Partei	14.673
6.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16.352
7.	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz	3.135
8.	FREIE WÄHLER	2.060
9.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.737
10.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	339
11.	Gartenpartei	1.898
12.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	173
13.	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.021
14.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	209
15.	Ökologisch-Demokratische Partei	192
16.	Partei der Humanisten	282
17.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.464
18.	Piratenpartei Deutschland	654
19.	Volt Deutschland	578

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Kröber, Martin (SPD)** mit 39.233 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 69 – Magdeburg gewählt ist.

gez.

Holger Platz

Kreiswahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsigel

Bekanntmachung
der Gemeindewahlleitung

Mandatsnachfolge im Stadtrat

Für die ausgeschiedene Stadträtin Dr. Lydia Hüskens, FDP, im Wahlbereich 04 ist in den Stadtrat nachgerückt: Kathrin Meyer-Pinger.

gez.

Holger Platz
Gemeindewahlleitung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13. Oktober 2021

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat jede in Magdeburg einwohnende Person das Recht, den regelmäßigen Datenübermittlungen (Gruppenauskunft mit melderechtlichen Daten) zu widersprechen. Es wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen. Die Gruppenauskünfte betreffen Datenübermittlungen

- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person
- an Parteien, Wählergruppen u.A. bei Wahlen und Abstimmungen
- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse, Rundfunk

Die Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Bundesmeldegesetz von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Personen, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg gemeldet sind und mit den vorgenannten Auskünften nicht einverstanden sind, können kostenfrei ohne Angaben von Gründen bis auf Widerruf ihren Widerspruch der Meldebehörde der

Landeshauptstadt Magdeburg
Bürgerservice und Ordnungsamt
Fachdienst Bürgerservice
39090 Magdeburg

schriftlich erklären.

Anträge auf Einrichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre können auch direkt in den

folgenden Bürgerbüros der Landeshauptstadt gestellt bzw. abgegeben werden:

Bürgerbüro Mitte, Leiterstraße 2a, 39104 Magdeburg

Bürgerbüro West, Bruno-Beye-Ring 50, 39130 Magdeburg

Bürgerbüro Nord, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg

Bürgerbüro Süd, Salbker Chaussee 67, 39118 Magdeburg

(Öffnungszeiten erfahren Sie unter der Behördenrufnummer 115)

Für die Antragstellung können die durch den Bürgerservice unter

www.magdeburg.de/buergerservice angebotenen Formulare genutzt werden.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

Magdeburg, 07.10.2021

Ehlenberger, Fachbereichsleiter 32

Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Friederich & Kollegen GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 56.884.495,15 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.281.455,51 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 29.09.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.281.455,51 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

12.10.2021

Datum

i. V.

Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.10.2021 bis 02.11.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 61.095.680,98 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 25.08.2021 festgestellt.
2. Vom Bilanzgewinn 2020 wird ein Betrag in Höhe von 10.589.524,48 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 50.506.156,50 EUR wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen gutgeschrieben.

12.10.2021
Datum

i. V.

Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.10.2021 bis 02.11.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.186,88 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 25.08.2021 festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn 2020 in Höhe von 20.805,16 EUR bestehend aus dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.186,88 EUR und dem vorgetragenen Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

12.10.2021

Datum

i. V.

Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.10.2021 bis 02.11.2021** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken
des Ehle/Ihle Verbandes**

Gemäß § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird am

04.11.2021

die Gewässerschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht, Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung Berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Treffpunkt für den Schaubezirk Magdeburg ist am Donnerstag, den 04.11.2021 um 13:00 Uhr am Bürgerhaus Pechau, Breite Straße 18 in 39114 Magdeburg. Aufgrund der Corona-Pandemie kann es hier jedoch zu kurzfristigen Änderungen bzw. zum Ausschluss der Teilnahme externer Personen kommen.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 01.10.2021

gez. Uhlmann
Geschäftsführer

Magdeburg, den 07.10.2021

Im Auftrage

Warschun

Landeshauptstadt Magdeburg

Amtsleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 11.10.2021

Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Einleitung und Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg „Buchenweg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 beschlossen:

1. Für den im Stadtteil Hopfengarten zwischen Buchenweg und Lärchenstraße gelegenen Bereich wird der Einleitungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buchenweg“ gefasst. Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung einer bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Kleingärten“ als Wohnbaufläche. Das Verfahren wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 430 - 1 „Buchenweg“ durchgeführt.
3. Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf der 29. Änderung eine Begründung sowie ein Umweltbericht beizufügen. Da eine Umweltprüfung innerhalb des gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 430 - 1 „Buchenweg“ erfolgt, wird die im Rahmen der 29. Änderung durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.
4. Der Entwurf und die Begründung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Buchenweg“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Einleitungsbeschluss zur 29. Änderung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung der 29. Änderung „Buchenweg“ sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
6. Gemäß § 4a (2) BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Buchenweg“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

01.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Krischel (Tel.: 0391 540 5326). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2021
- Begründung zum Flächennutzungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2021
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 430-1 „Buchenweg“ (Aufstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 29. F-Plan-Änderung). Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch und seine Gesundheit – mit Aussagen zu Schallimmissionen, zur Naherholung, zum Landschaftsbild
 - Flora und Fauna – mit Aussagen u. a. zum Vorkommen von Vogelarten, zu Biotopstrukturen
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zur Kaltluftlieferung, zu Überwärmungsbereichen
 - Landschaft und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zur Erholungsfunktion/Landschaftserleben, zur biologischen Vielfalt
 - Boden – mit Aussagen u. a. zum Relief, zu Bodenbelastungen/Schutz des Grundwassers
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zu Oberflächengewässer, Grundwasser/hydrologischen Verhältnissen/Grundwassergeschüttheit
- DIN-Vorschriften

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

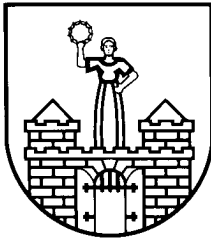
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2021

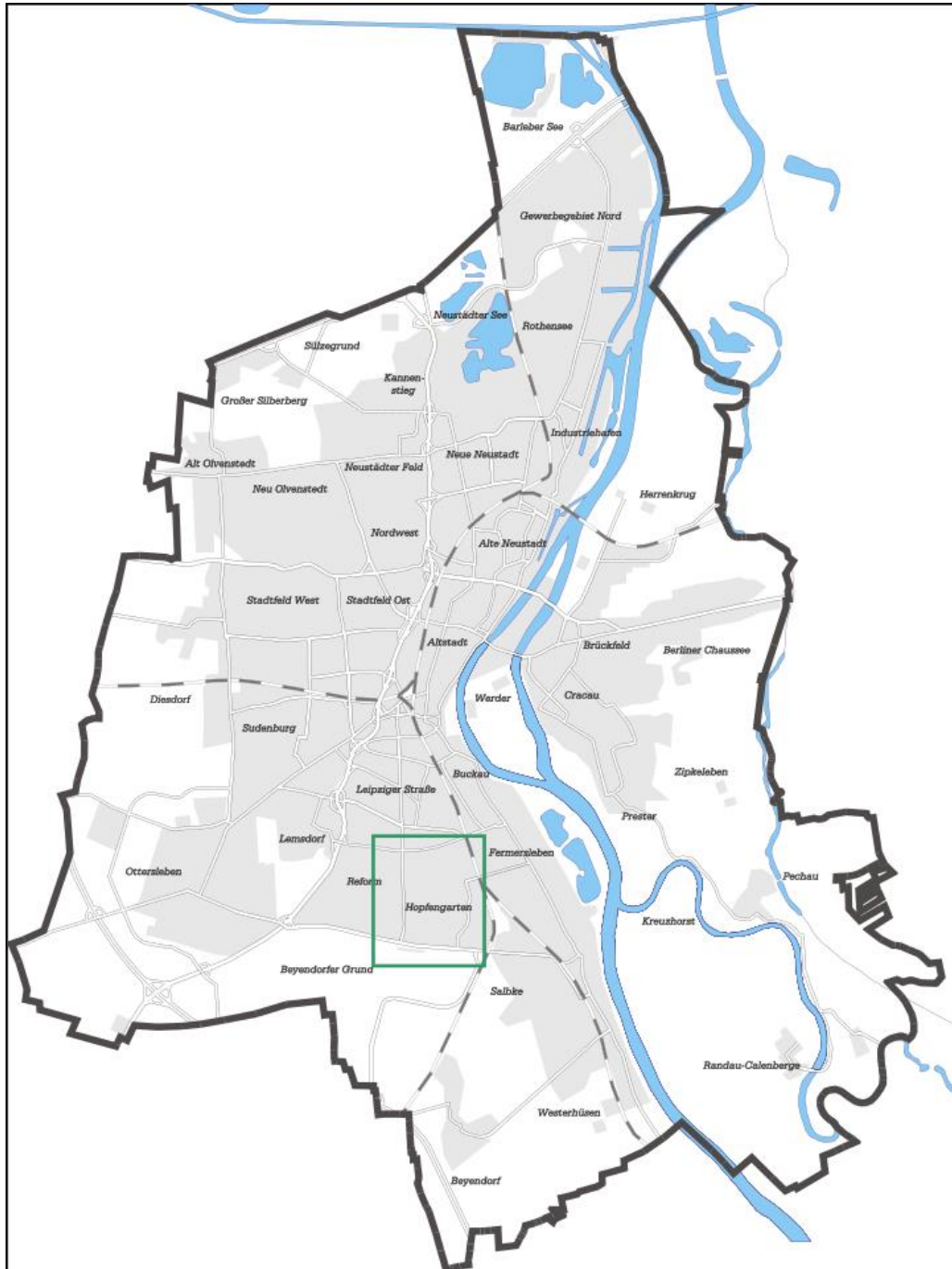
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt Magdeburg



Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Buchenweg“

Übersichtsplan

Stand: Juni 2021

Bekanntmachung der Einleitung und Auslegung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg „Dehmbergstraße/ Eisnerstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dehmbergstraße / Eisnerstraße“. Das Plangebiet ist im beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung einer bislang im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche mit Kleingartennutzung als Wohnbaufläche. Das Verfahren wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 312-2, 1. Änderung „Große Diesdorfer Straße / Dehmbergstraße“, durchgeführt.
3. Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf der 38. Änderung eine Begründung sowie ein Umweltbericht beizufügen. Da eine Umweltprüfung innerhalb des gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 312-2, 1. Änderung „Große Diesdorfer Straße / Dehmbergstraße“, erfolgt, wird die im Rahmen der 38. Änderung durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.
4. Der Entwurf und die Begründung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dehmbergstraße / Eisnerstraße“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Einleitungsbeschluss zur 38. Änderung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung der 38. Änderung Nr. 312-2, 1. Änderung „Große Diesdorfer Straße / Dehmbergstraße“, sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
6. Gemäß § 4a (2) BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Dehmbergstraße/Eisnerstraße“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

01.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Krischel (Tel.: 0391 540 5326). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2021
- Begründung zum Flächennutzungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2021
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 312-2 „Große Diesdorfer Straße/Dehmbergstraße“, 1. Änderung (Aufstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 38. F-Plan-Änderung). Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch/Erholung/Gesundheit/Bevölkerung – mit Aussagen u. a. zur Arbeits- und Wohn- und Wohnumfeldfunktion, zur Erholungs- und Freizeitfunktion, zur ressourcenabhängige Umweltnutzung
 - Tiere und Pflanzen Schutzgebiete, biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zum Baumbestand, zu Biotop- und Nutzungstypen, zum Vorkommen von streng geschützten Arten
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zur Kaltluftlieferung, zur bioklimatischen Bedeutung, zur klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion
 - Landschaftsbild – mit Aussagen u. a. zu landschaftsbildprägenden Elementen, zum Erholungswert der Landschaft, zu Landschaftsbildeinheiten
 - Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zu den Bodenschichten, zur Lebensraumfunktion, zur Bodenversiegelung, zur Pufferungsmöglichkeit
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zum Oberflächenwasser und zum Grundwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zu kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerken, Ensembles, Bodendenkmäler
- DIN-Vorschriften

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz
an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

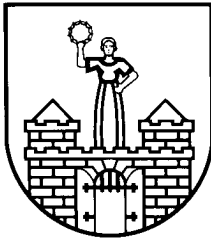
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2021

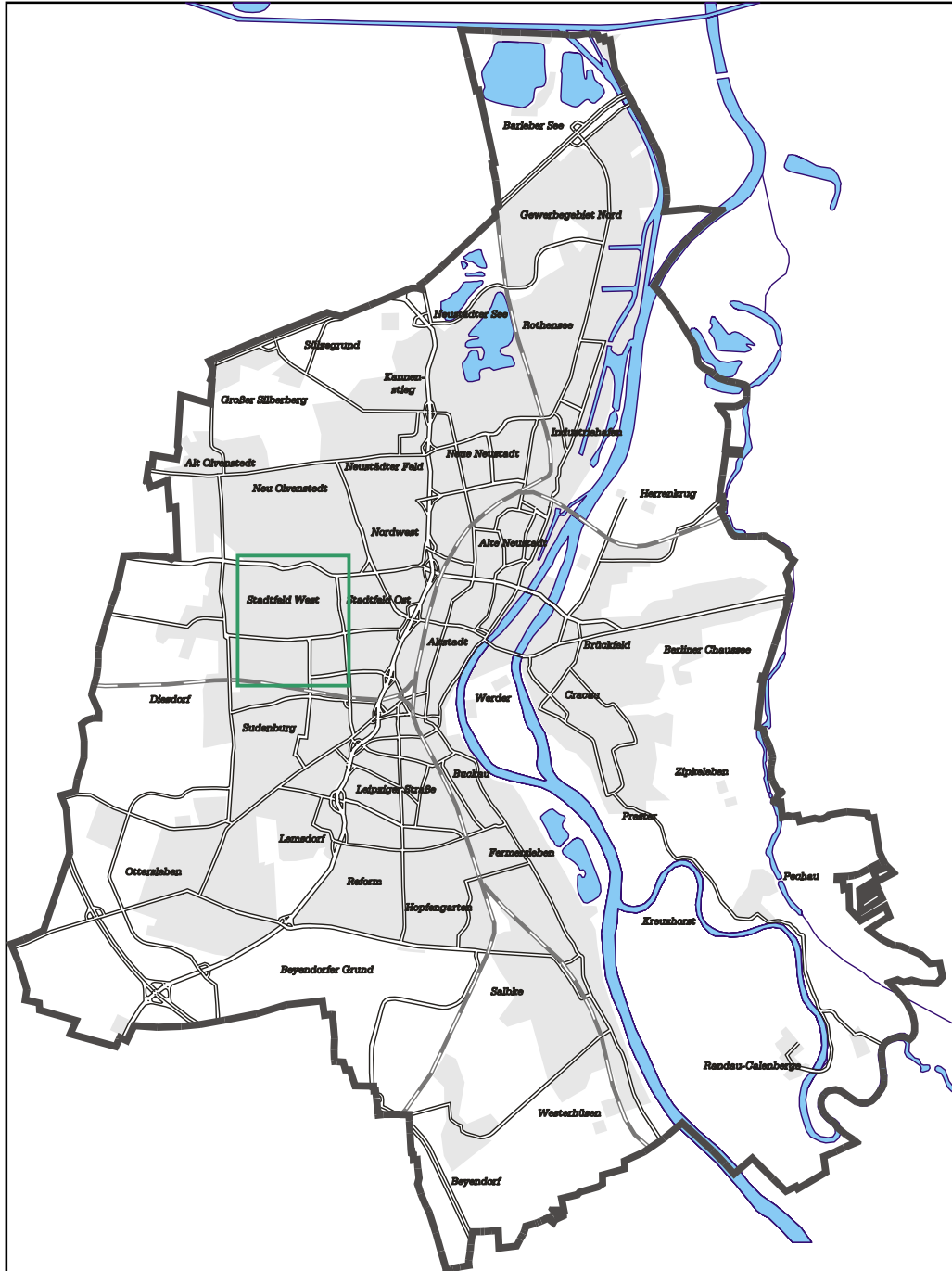
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt Magdeburg



38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
„Dehmbergstraße / Eisnerstraße“

Übersichtsplan

Stand: Juli 2021

Bekanntmachung Herauslösung eines Teilbereichs, Umbenennung und der Satzung des Bebauungsplans Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ wird ein Teilbereich herausgelöst, der wie folgt umgrenzt wird:
 - im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3467/5 und dessen Verlängerung in Richtung Westen, durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10203;
 - im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10201;
 - im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10201, 11205, 11208;
 - im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 2/12.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.
2. Das Bebauungsplanverfahren für diesen Teilbereich wird unter der Bezeichnung 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“ weitergeführt.
3. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Oktober 2020 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“ wurde teilweise aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt. Da die Aufstellung dieses Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wurde, erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

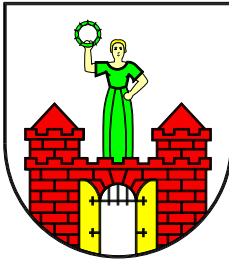
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



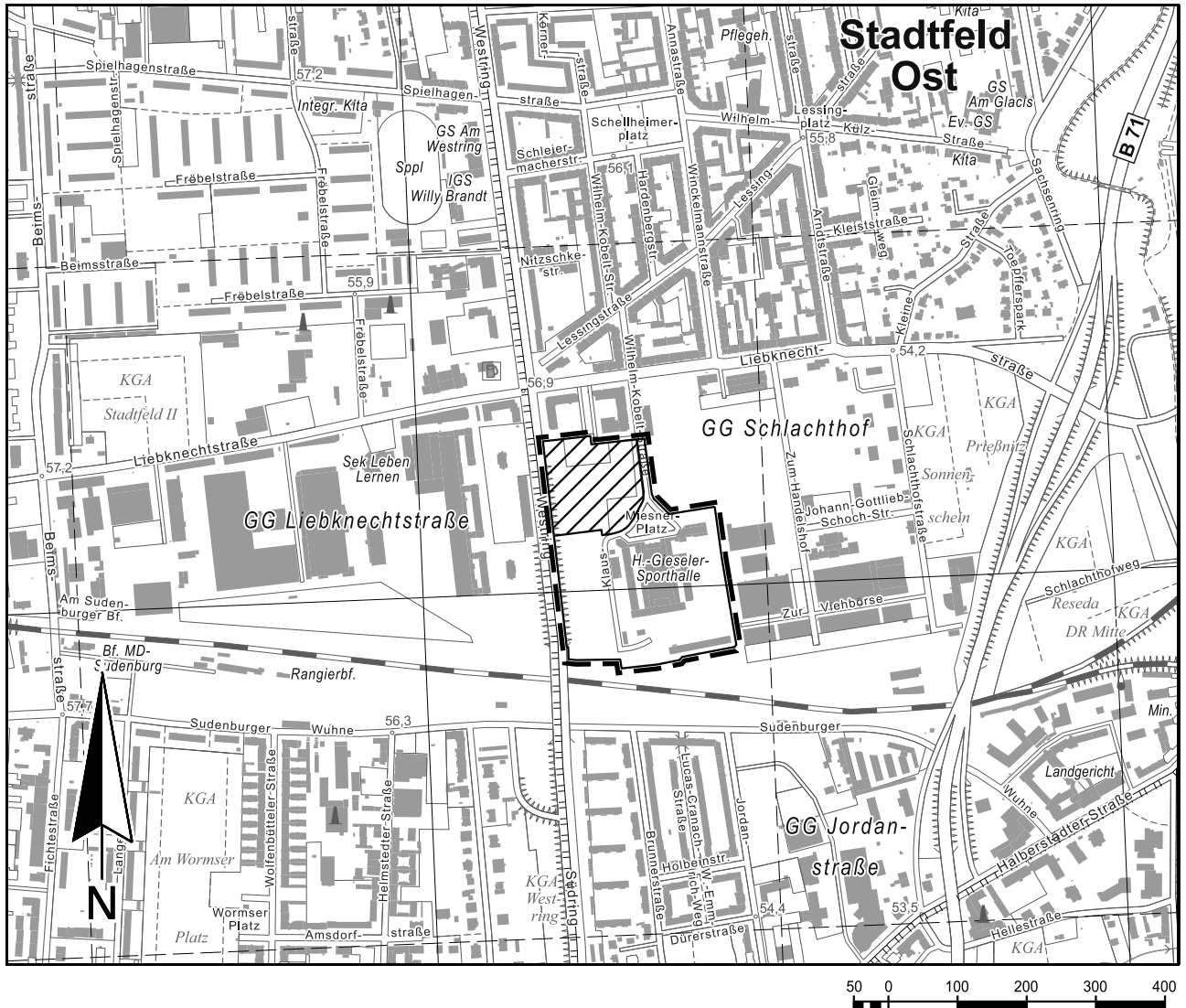
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 223-2

DS0267/21 Anlage 1

Bezeichnung: Klaus-Miesner-Platz / Gemeinbedarfsfläche



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2020

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223-1.3

 Räumlicher Geltungsbereich des herausgelösten Bebauungsplanes Nr. 223-2 umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3467/5 und dessen Verlängerung in Richtung Westen, durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10203;
- im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10201;
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10201, 11205, 11208;
- im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 2/12.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 430-1 „Buchenweg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 11.10.2021 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 430-1 „Buchenweg“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 430-1 „Buchenweg“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 430-1 „Buchenweg“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

01.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herr Wiesmann (Tel.: 0391 540 5388).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand August 2021
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2021
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 430-1 „Buchenweg“ - Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch und seine Gesundheit – mit Aussagen zu Schallimmissionen, zur Naherholung, zum Landschaftsbild
 - Flora und Fauna – mit Aussagen u. a. zum Vorkommen von Vogelarten, zu Biotopstrukturen
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zur Kaltluftlieferung, zu Überwärmungsbereichen
 - Landschaft und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zur Erholungsfunktion/Landschaftserleben, zur biologischen Vielfalt
 - Boden – mit Aussagen u. a. zum Relief, zu Bodenbelastungen/Schutz des Grundwassers
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zu Oberflächengewässer, Grundwasser/hydrologischen Verhältnissen/Grundwassergeschüttheit
- DIN-Vorschriften
- Baugrundgutachten vom 14.08.2018
- Artenschutzrechtliche Untersuchung vom August 2018
- Entwässerungskonzept
- Angaben umweltbezogener Informationen vom 18.05.2020
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 430-1 „Buchenweg“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

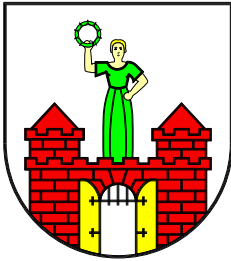
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



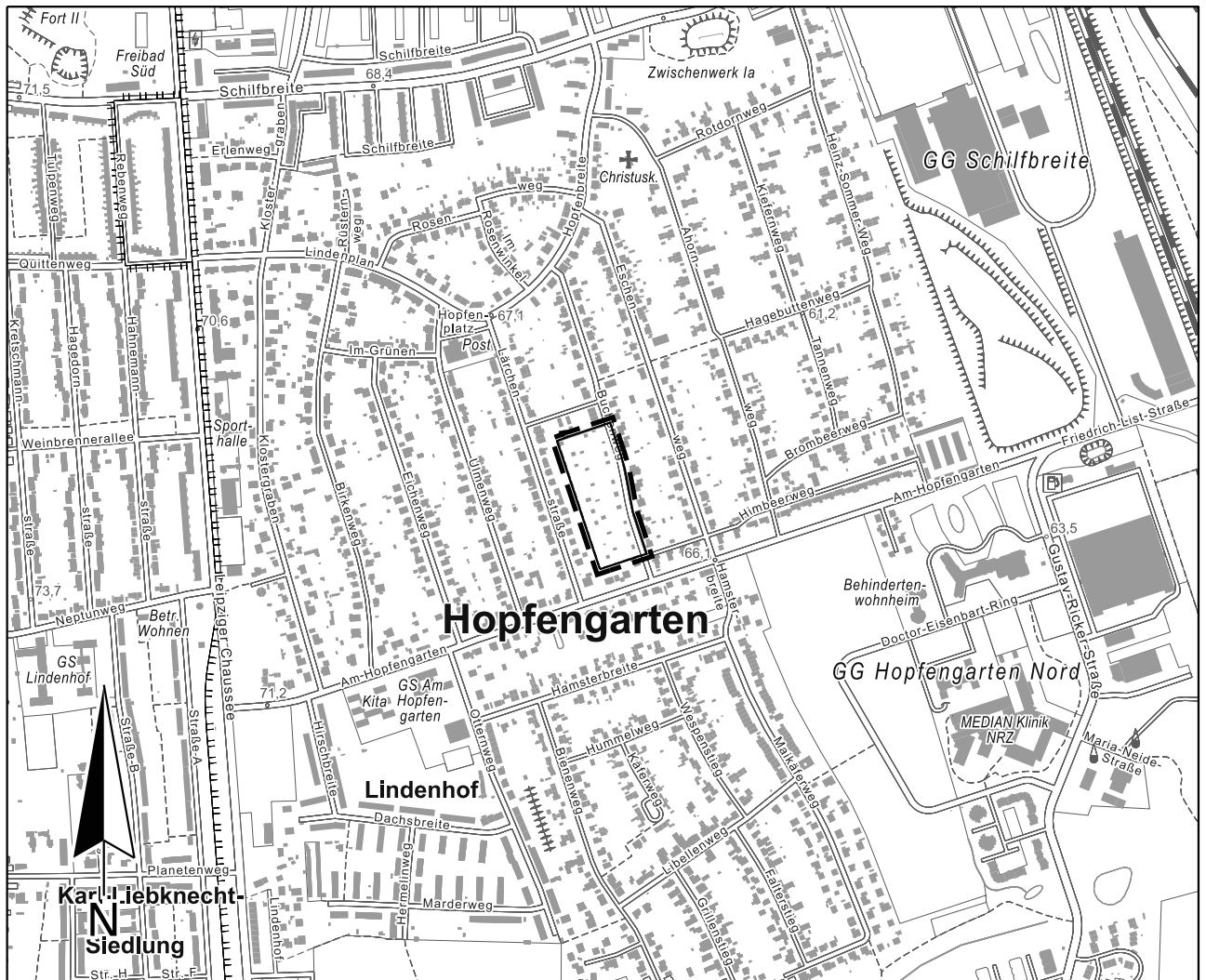
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 430 - 1

DS0127/21 Anlage 1

Bezeichnung: Buchenweg



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2021

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 430-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10665 und 4546/1 (Flur 465), nach Osten über den Buchenweg verlängert,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10665 (Flur 465), in gerader Linie verlängert bis zur Südgrenze des genannten Flurstücks,
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10665 (teilweise) und 10667 (Flur 465), nach Osten über den Buchenweg verlängert,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Buchenwegs.

Bekanntmachung der Aufstellung des Ausgleichsflächenbebauungsplanes Nr. 489-4 „Landschaftsraum Hochplateau Südost“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

- Im Norden: von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 58 und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 388/103 (Flur 432); von der Westseite des sich nach Süden anschließenden Landwirtschaftsweges der Straße Am Spionkopf; von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6004 (Flur 476); von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6502 (Flur 476); von der Nordseite des Landwirtschaftsweges zwischen Welsleber Straße und Wartburgstraße;
- Im Osten: von den westlichen Flurstücksgrenzen der Bahntrasse Magdeburg-Halle
- Im Süden: von der Gemarkungsgrenze Magdeburg und der Flurgrenze der Flur 4 (Gemarkung Beyendorf)
- Im Westen: von der Westseite des Welsleber Weges und des sich anschließenden Landwirtschaftsweges; von der Südseite der Sohlener Hauptstraße; von der südlichen Flurstücksgrenze der Sülze; von der östlichen Siedlungskante der Straße Untere Siedlung; von den südlichen bzw. östlichen Begrenzungen der Straßen Untere Siedlung und Beyendorfer Dorfstraße sowie der Sülze; von der Westseite der Straßen Sülzeblick und Rote Mühle

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für den externen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aus Bebauungsplänen der Landeshauptstadt Magdeburg
- Gestaltung und Aufwertung des Landschaftsbilds, Verbesserung der Wegeverbindungen zwischen den bestehenden Grünstrukturen, Erhöhung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung
- Aufstellung als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, welcher ausschließlich Festsetzungen zur Grünordnung und zu Verkehrsflächen (Wege) enthalten soll.
- Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. in geringen Flächenanteilen als Naturschutzflächen und Wald (Ausgleichsflächen) aus.
Das Vorhaben entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des

Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

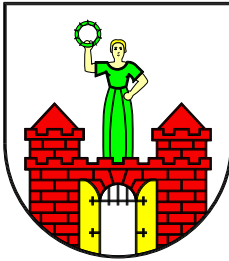
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



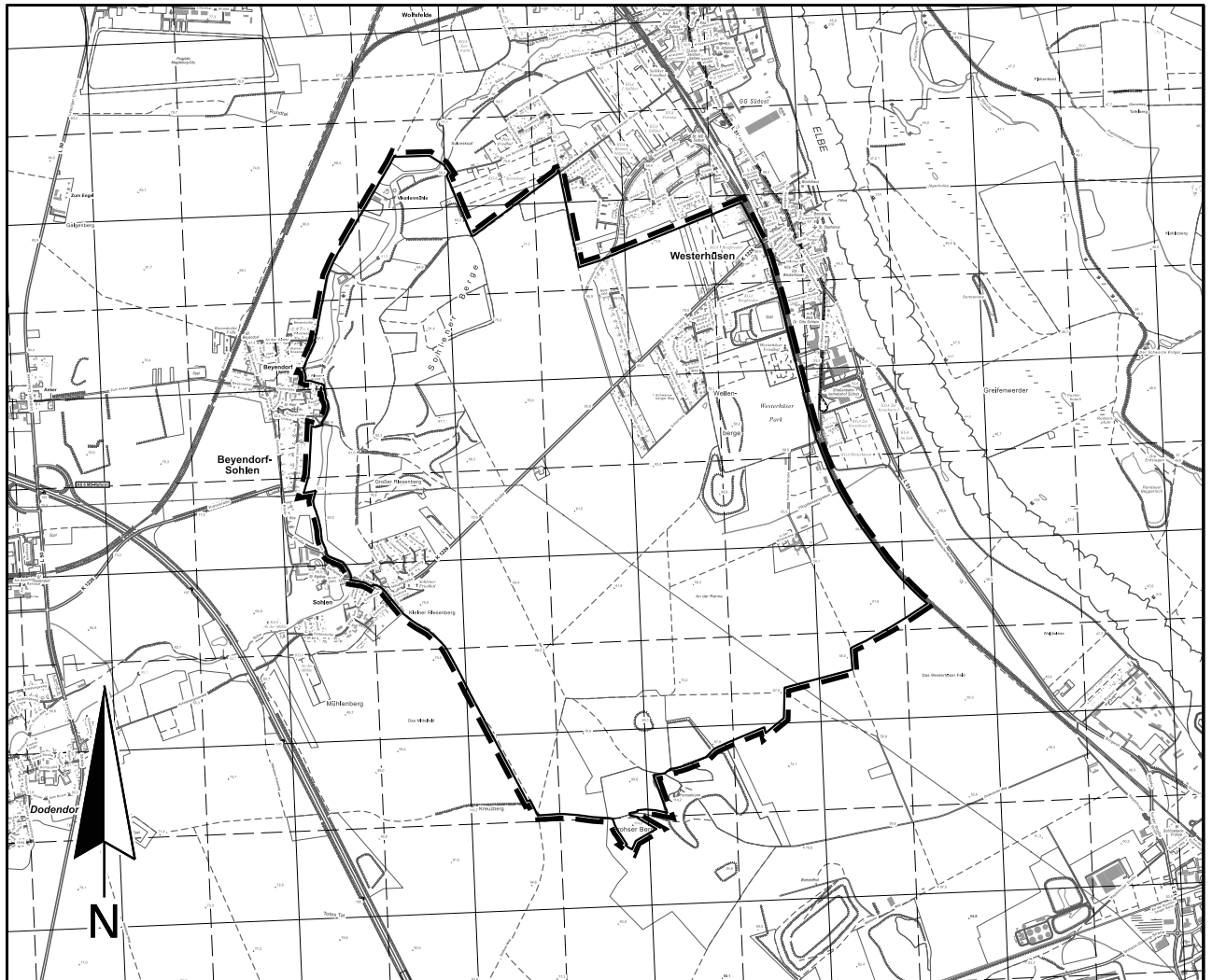
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 489 - 4

DS0303/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Landschaftsraum Hochplateau Südost"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000, Darstellungsmaßstab 1:40 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2021

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 489-4 wird umgrenzt:

- im Norden: von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 58 und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 388/103 (Flur 432); von der Westseite des sich nach Süden anschließenden Landwirtschaftsweges der Straße Am Spionkopf; von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6004 (Flur 476); von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6502 (Flur 476); von der Nordseite des Landwirtschaftsweges zwischen Welsleber Straße und Wartburgstraße;
- im Osten: von den westlichen Flurstücksgrenzen der Bahntrasse Magdeburg-Halle
- im Süden: von der Gemarkungsgrenze Magdeburg und der Flurgrenze der Flur 4 (Gemarkung Beyendorf)
- im Westen: von der Westseite des Welsleber Weges und des sich anschließenden Landwirtschaftsweges; von der Südseite der Sohlener Hauptstraße; von der südlichen Flurstücksgrenze der Sülze; von der östlichen Siedlungskante der Straße Untere Siedlung; von den südlichen bzw. östlichen Begrenzungen der Straßen Untere Siedlung und Beyendorfer Dorfstraße sowie der Sülze; von der Westseite der Straße Sülzoblick und Rote Mühle